

BGer 9C_828/2013 vom 13. Dezember 2013

Bundesgericht, 2013-12-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_828_2013

FR: TF 9C_828/2013 du 13 décembre 2013

IT: TF 9C_828/2013 del 13 dicembre 2013

Erwägungen

E. 1

Das Verfahren wird als gegenstandslos vom Geschäftsverzeichnis abgeschrieben.

E. 2

Die Unterlagen werden an das Versicherungsgericht des Kantons Solothurn überwiesen, damit es im Sinne der Erwägungen verfahren kann.

E. 3

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

E. 4

Diese Verfügung wird den Parteien, dem Versicherungsgericht des Kantons Solothurn und dem Bundesamt für Gesundheit schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 13. Dezember 2013

Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Einzelrichter: Meyer

Der Gerichtsschreiber: Fessler

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.